

Lärmaktionsplan der Gemeinde Groß Nordende
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 27.07.2018	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume , Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Stellungnahme vom 18.07.2018: Der Entwurf des Lärmaktionsplans entspricht aus hiesiger Sicht den formellen Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG.	
Amt Elmshorn-Land , Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn, Stellungnahme vom 27.07.2018	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein , Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 01.08.2018	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 07.08.2018	
IHK zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn , Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn	

Nachbarkommunen	
Gemeinde Heidgraben über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 16.07.2018	
Gemeinde Neuendeich über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 09.07.2018	
Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Bund Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 23.07.2018: 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung Weitere geeignete Maßnahmen zur Lärmverringern sind die Förderung: - des Fahrradverkehrs (Konzept von Abstellanlagen, Sanierung von Fahrradwegen) - des ÖPNV - oder Alternativen wie z. B. die Einrichtung eines Bürgerbusses in der Marsch (http://www.agentur-landmobil.de) - der Elektromobilität durch Errichtung von Ladestationen, auch in Neubaugebieten Eine weitere Option ist die Einrichtung von Tempo 30 innerorts.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kreis Pinneberg hat in Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP) eine ÖPNV-Initiative veranlasst. Die Fahrpläne des ÖPNV wurden erweitert. So werden seit 2018 mehr Fahrten und längere Betriebszeiten im Kreisgebiet angeboten. Die Gemeinde Groß Nordende profitiert an den Wochentagen Montag bis Freitag von einem halbstündigen Betrieb auf der Buslinie Wedel/Elmshorn und Elmshorn/Wedel. Das Thema Elektromobilität durch die Errichtung von Ladestationen in Neubaugebieten wird zur Kenntnis genommen.

Bei den hoch belasteten Anwohnern bietet sich der Einbau von Schallschutzfenster an.	
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, Postfach 7107, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 09.08.2018: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Groß Nordende. Zuständig für die unter Pkt. 3.4 erwähnte Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung wäre die Verkehrsbehörde des Kreises Pinneberg. Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und/oder Richtwerten abhängig ist. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Verkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u. a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt. Die Beurteilungspegel am Immissionsort (nach RLS-90) richten sich nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV, Ziffer 2.1. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Betracht, wenn folgende Richtwerte überschritten werden: - in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen <u>70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts,</u> - in Kern-, Dorf- und Mischgebieten <u>72 dB (A) tags und 62 dB (A) nachts.</u>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Lärmaktionsplan berücksichtigten Richtwerte wurden dem Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins entnommen.

Von diesen Richtwerten ist bei der Abwägung auszugehen. Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen bedürfen gemäß StVO bzw. VwV-StVO der vorherigen Anhörung des Straßenbulasträgers und der Polizei (Stabsbereich 1.3 der Polizeidirektionen). In Zweifelsfällen ist die Zustimmung der oberen und/oder der obersten Verkehrsbehörde einzuholen.

**Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Ernst-Abbe-Straße 9, 25337 Elmshorn
Stellungnahme vom 24.08.2018:**

Gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Groß Nordende bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Verkehrliche Maßnahmen, für die die Verkehrsbehörde zuständig ist, sind nicht ersichtlich. Der Straßenbulasträger hat bei zukünftigen Sanierungsmaßnahmen darauf zu achten, dass lärmindernder Asphalt verwendet wird.

Für eine mögliche Reduzierung der Geschwindigkeit aus Lärmschutzgründen ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu stellen. Für die Antragstellung ist es erforderlich, den konkreten Bereich, welcher einer Geschwindigkeitsreduzierung unterliegen soll, zu benennen. Darüber hinaus hat die Gemeinde in einem Antrag Informationen darüber zu liefern, wie viele Wohnungen / Einrichtungen o.ä. (einschl. Anzahl der betroffenen Personen) akut durch welche Lärmwerte (Überschreitungen) betroffen sind. Aus den bisher dargelegten Plänen ergeben sich lediglich die absoluten Zahlen an betroffenen Personen. Es bleibt unklar, in welchem Bereich der B 431 (Dorfstraße) sich diese Personengruppen aufhalten.

Hinweise werden zur Kenntnis genommen.